

<b>Beschlussvorlage StaVo</b>		
- öffentlich -	Federführendes Amt	Fachdienst 1 - Zentrale Dienste
<b>VL-44/2026</b>	Datum	30.03.2026

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Großalmerode	23.04.2026	beschließend

**Betreff:**

**Wahl der Stadtverordnetenvorsteherin / des Stadtverordnetenvorstehers**

**Beschlussvorschlag:**

**Finanzielle Auswirkungen / Zustimmung Aufsichtsbehörde:**

**Sachdarstellung:**

Der oder die Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung wird gem. § 55 Abs. 1 S. 1, 2. HS, Abs. 5 HGO nach Stimmenmehrheit gewählt. Gewählt wird schriftlich und geheim auf Grund von Wahlvorschlägen aus der Mitte der Stadtverordnetenversammlung. Die Wahlvorschläge sollten schriftlich bis spätestens zum Aufruf des Tagesordnungspunktes vorliegen.

Um die Durchführung der Wahl vorbereiten zu können, wird um Einreichung der Wahlvorschläge im Vorfeld der konstituierenden Sitzung bei der Verwaltung gebeten.

Die Bildung eines Wahlvorstandes ist nicht zwingend erforderlich, jedoch muss die Auszählung der Stimmzettel öffentlich vor den Augen der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung sowie den Zuschauerinnen und Zuschauern erfolgen.

**Wenn niemand widerspricht kann durch Zuruf oder Handaufheben abgestimmt werden** (§ 55 Abs. 3 S. 2 HGO), was aus organisatorischen Gründen vor Durchführung der Wahlhandlung von der oder dem Vorsitzenden erfragt werden sollte.

Nimmt die gewählte Person die Wahl an, hat sich die Stadtverordnetenversammlung konstituiert und ist infolgedessen handlungsfähig. Die oder der Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung übernimmt die Sitzungsleitung.

Scheidet die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung während der Wahlperiode aus, hat nach dem Prinzip der Mehrheitswahl eine Neuwahl zu erfolgen.

Ein Nachrücken, wie bei dem Verhältniswahlverfahren, ist nicht möglich. Ein Fall der Stellvertretung liegt nicht vor, da diese lediglich eine zeitweilige tatsächliche oder rechtliche Verhinderung (z.B. Krankheit, Urlaub, Widerstreit der Interessen) voraussetzt.

gez. T h o m s e n  
Bürgermeister